

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-
Lutherischen Kirche
in Bayern vom 21. März 2014 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am 21. März 2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 02. Dezember 2013 (KABI 2014 S. 122), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechtsverhältnisse der in Übersee tätigen, von Mission EineWelt – Centrum für Partnerschaft, Entwicklung und Mission in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Centrum Mission EineWelt) ausgesandten und im unmittelbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmen sich grundsätzlich nach den in § 5 Dienstvertragsordnung genannten Vorschriften, soweit nicht durch diese Sonderregelung abweichende Regelungen getroffen werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der im Three-Party-Agreement bzw. im Four-Party-Agreement geregelten Aufsichtsbefugnisse ist der jeweilige Referent bzw. die jeweilige Referentin des entsprechenden Überseereferats unmittelbarer Vorgesetzter bzw. unmittelbare Vorgesetzte. Die Dienstaufsicht liegt beim Direktor bzw. bei der Direktorin des Centrums Mission EineWelt.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Missionswerk“ durch die Worte „Centrum Mission EineWelt“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte“ durch die Worte „unmittelbaren Vorgesetzten bzw. an die unmittelbare Vorgesetzte im Sinne von § 1 Absatz 2“ ersetzt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Spenden und Sammlungen, Kaufkraftausgleich, Steuern, Dienstaufwandsentschädigung, Gästegelder, gesetzliche Rentenversicherung. Die Bestimmungen der §§ 5, 8 bis 11 der Überseeordnung vom 5.3.2014 (KABI S. 122) finden in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“
4. In § 5 werden die Worte „§§ 10 und 11 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in Übersee tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen (Überseeordnung vom 9. 10. 1997, KABI S. 348f.)“ durch die Worte „§§ 12 und 13 der Überseeordnung vom 5.3.2014 (KABI S. 122)“ ersetzt.
5. In § 6 werden die Worte „§§ 12 und 13 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in Übersee tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen (Überseeordnung vom 9. 10. 1997, KABI S. 348f.)“ durch die Worte „§§ 14 und 15 der Überseeordnung vom 5.3.2014 (KABI S. 122)“ ersetzt.
6. In § 7 werden die Worte „§§ 2, 14 und 16 bis 19 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in Übersee tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen (Überseeordnung vom 9. 10. 1997, KABI S. 348f.)“ durch die Worte „§§ 4, 16 und 18 bis 20 der Überseeordnung vom 5.3.2014 (KABI S. 122)“ ersetzt.
7. In § 8 werden die Worte „§ 15 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in Übersee tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen (Überseeordnung vom 9. 10. 1997, KABI S. 348f.)“ durch die Worte „§ 17 der Überseeordnung vom 5.3.2014 (KABI S. 122)“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 20 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in Übersee tätigen Pfarrer und Pfarrerinnen (Überseeordnung vom 9. 10. 1997, KABI S. 348f.)“ durch die Worte „§ 21 der Überseeordnung vom 5.3.2014 (KABI S. 122)“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - d) In dem neuen Absatz 2 wird das Wort „Missionswerk“ durch die Worte „Centrum Mission EineWelt“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

2. **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hoch-**

schul Ausbildung t ä t i g e n P r a k t i k a n t e n u n d P r a k t i k a n t i n n e n (P r a k t - V e r g ü t A R R ; R S 6 9 8)

§ 1

Die Arbeitsrechtsregelung über die Vergütung der vor Beginn oder während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung t ä t i g e n P r a k t i k a n t e n u n d P r a k t i k a n t i n n e n (P r a k t V e r g ü t A R R) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1991 (KABl 1992 S. 30, ber. S. 55), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Mai und 25. Oktober 2012, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 8. November 2012 (KABl S. 357), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Praktikanten und Praktikantinnen, die nicht unter den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen. Abweichend von Abschnitt II Unterabschnitt B der Praktikanten-Richtlinien der TdL kann Studierenden an Hochschulen, die eine von der jeweiligen Studienordnung der Hochschule vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen ausüben, eine monatliche Vergütung von 200 EUR bis höchstens 500 EUR gewährt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft.